



Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das Gemeindeparlament
Glarus Nord

Datum 28. August 2013
Reg.Nr. 10.00
Abteilung Gemeinderat
Person Andrea Antonietti Pfiffner
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch
Direkt 058 611 70 11

Wiedererwägungsantrag an das Gemeindeparlament betreffend SVP-Motion „Schuldenbremse“

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

1. Ausgangslage

Am 22. Mai 2012 reichte die SVP-Fraktion die Motion „Schuldenbremse“ ein. Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 16. August 2012 dem Parlament beantragt, diese Motion nicht zu überweisen, weil im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz bereits weitreichende Regelungen in Bezug auf die Bildung inkl. Abbau von Schulden vorhanden sind. Aufgrund dieses übergeordneten Erlasses muss die Schuldenbremse in der Gemeindeordnung nicht zusätzlich geregelt werden.

Anlässlich der Sitzung vom Donnerstag, 25. Oktober 2012 hat das Parlament die SVP-Motion „Schuldenbremse“ behandelt und beschlossen, diese entgegen dem Antrag des Gemeinderates zu überweisen.

Die Frist zur Bearbeitung der Motion beträgt ab deren Überweisung ein Jahr, also bis am 25. Oktober 2013 (Parlamentsordnung Art. 78).

1.1 Motion

Der exakte Wortlaut der Motion lautet wie folgt:

Der Gemeinderat wird, gestützt auf Art. 67 Ziffer 1 lit. a der Parlamentsordnung aufgefordert, die Gemeindeordnung mit folgenden neuen Artikeln zu ergänzen und dem Parlament resp. der Gemeindeversammlung vorzulegen:

Art. A Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

- 1 *Das Budget darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.*
- 2 *Ein Aufwandüberschuss im Jahresabschluss ist dem nächsten Budget anzulasten beziehungsweise mit einem Ertragsüberschuss in gleicher Höhe zu kompensieren.*
- 3 *Das Gemeindeparlament kann bei der Verabschiedung des Budgets von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung eines solchen Jahresabschlusses ist Absatz 2 im Umfang des im Budget beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Aufwandüberschuss ist innert vier Jahren abzutragen.*

- 4 Das Gemeindeparlament kann bei der Genehmigung des Jahresabschlusses von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Der daraus entstehende Aufwandüberschuss ist innert vier Jahren abzutragen.

Art. B Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

- 1 Die Abs. 2-4 des Art. B kommen zur Anwendung, wenn der Bruttoverschuldungsanteil (Bruttoschulden in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen) 100 % übersteigt. Massgebend ist der Bruttoverschuldungsanteil des jüngsten Jahresberichts.
- 2 Der Selbstfinanzierungsgrad hat im Durchschnitt während einer Legislaturperiode mindestens 100 Prozent zu betragen.
- 3 Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent in der Rechnung ist im nächsten Budget und im Finanzplan zu kompensieren.
- 4 Das Gemeindeparlament kann die Frist für die Kompensation des Selbstfinanzierungsgrades auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen.

Die Artikel sind sinnvoll in die Gemeindeordnung zu integrieren. Ein möglicher Einschub könnte unter IX (römisch neun Art. 53 ff) erfolgen. Ebenfalls wäre es nach unserer Meinung möglich einen neuen Abschnitt zu generieren.

Begründung

Die Schuldenbremse soll die Verantwortlichen der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinderat und Gemeindeparlament) dahingehend verpflichten, über den Zyklus einer Amtsperiode (vier Jahre) ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften. Ebenfalls müssen zu tätige Investitionen vollumfänglich selbstfinanziert werden können, wenn der Bruttoverschuldungsanteil über 100% ansteigt. Die Fraktion ist der Meinung, dass es hinsichtlich der Zukunft der neuen Gemeinde Glarus Nord unabdingbar ist, den kommunalen Entscheidungsträgern Leitplanken für eine nachhaltige Finanzpolitik zu geben. Wir dürfen nicht auf Kosten unserer Nachkommen über unseren Verhältnissen leben und mit diesem Handeln den kommenden Generationen einen Schuldenberg anhäufen.

2. Materielles und Erläuterungen

Die Arbeitsgruppe, welche sich mit der Überarbeitung der Gemeindeordnung befasst, hat die mit der Motion verlangten Änderungen der Gemeindeordnung auf ihre rechtliche Zulässigkeit sowie auf ihre Durchführbarkeit hin geprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass die verlangten Ergänzungen in der Gemeindeordnung einerseits rechtlich nicht zulässig sind und andererseits praktisch nicht umgesetzt werden können.

2.1 Rechtliche Beurteilung

Die rechtliche Unzulässigkeit wird wie folgt begründet:

Für den Fall, dass die Bundesverfassung revidiert wird, schreibt Art. 139 Abs. 3 BV vor, dass die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts eine Schranke der Verfassungsrevision bilden. Mithin dürfen neue Verfassungsbestimmungen nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstossen. In Analogie hierzu bestimmt Art. 138 Abs. 2 KV für die Revision der Kantonsverfassung, dass die Verfassungsrevision nicht bundesrechtswidrig sein darf. Übergeordnetes Recht geht also auf jeder Ebene vor und mit einer Verfassungsrevision darf nicht dagegen verstossen werden.

Auf kommunaler Ebene bildet die Gemeindeordnung die Verfassung. Dem kommunalen Recht übergeordnet ist das kantonale Recht. Überträgt man nun den für die Revision der Bundes- und der

Kantonsverfassung geltenden Grundsatz auf die kommunale Ebene, so darf mit einer Revision der Gemeindeordnung nicht gegen kantonales Recht verstossen werden.

Tatsächlich verstösst die Motion „Schuldenbremse“ jedoch gegen kantonales Recht. So sind gemäss Art. 42a GG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 lit. a GG trotz der Gemeindeorganisation mit einem Gemeindeparlament die Stimmberechtigten zuständig für die Verabschiedung des Budgets. Diese Zuständigkeit ist gemäss Art. 42a GG zwingend und kann folglich weder ganz noch teilweise auf das Parlament übertragen werden. Das Gleiche gilt in Berücksichtigung von Art. 42a GG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 lit. e GG in Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung.

Die mit der Motion „Schuldenbremse“ vorgesehenen Kompetenzen des Gemeindeparlamentes verstossen damit gegen zwingendes kantonales Recht.

Die Motion würde selbst dann noch gegen zwingendes kantonales Recht verstossen, wenn für die Beschlussfassung betreffend die Ausnahmen von Art. A Abs. 1 und 2 bzw. Art. B statt des Gemeindeparlamentes die Gemeindeversammlung als zuständiges Organ bezeichnet würde. Denn diese fasst ihre Beschlüsse gemäss dem GG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es dürfte gegen kantonales Recht verstossen, hier ein höheres Quorum, nämlich eine drei Fünftel-Mehrheit einzuführen.

2.2 Finanzpolitische Würdigung

Als ungeschriebene Schranke der Verfassung gilt, dass eine faktisch undurchführbare Vorlage nicht zur Abstimmung gebracht werden soll, dies zumindest wenn die Unmöglichkeit des Inhalts offensichtlich ist. Dies ist vorliegend aus den nachfolgenden Gründen der Fall:

Der Gemeinderat ist bestrebt, mittelfristig eine ausgeglichene Erfolgsrechnung zu präsentieren. Dies geht aus den Legislaturzielen 2011-2014 hervor, wo es heisst: kein Schuldenaufbau, ausgeglichene Erfolgsrechnung, Selbstfinanzierung 100%, Finanzkennzahlenwerte gut.

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Glarus enthält bereits eine Schuldenbremse. Unter Art. 34, Haushaltgleichgewicht, heisst es:

1. Das kumulierte Ergebnis der Erfolgrechnung soll mittelfristig, in der Regel innert fünf Jahren, ausgeglichen sein.
2. Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen, die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

Glarus Nord ist von einem Bilanzfehlbetrag noch weit entfernt. Im Gegenteil, der kumulierte Bilanzgewinn per 31. Dezember 2012 beträgt CHF 43,5 Mio.

Weiter besagt das Finanzhaushaltsgesetz in Art. 35 (Schuldenbegrenzung), dass die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit zu begrenzen ist. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 200 Prozent beträgt.

Glarus Nord besitzt keine Nettoschuld, sondern ein Nettovermögen von CHF 25,6 Mio. per 31. Dezember 2012. Der Nettoverschuldungsanteil beträgt 90,4% und liegt somit weit unter den geforderten 200%.

Je starrer eine Schuldenbremse ist, desto kleiner wird der finanzpolitische Handlungsspielraum. Entweder können dringend notwendige Investitionen nicht getätigt oder die Steuern müssen erhöht werden, obwohl die Bilanz gute Kennzahlen ausweist und vorübergehende schlechtere Ergebnisse vertretbar sind.

Die Schuldenbremse verhindert aber auch die Aufnahme von Krediten und Hypotheken, was für erfolgreiche Unternehmen eine Selbstverständlichkeit ist. Es verhindert auch ein antizyklisches Investitionsverhalten, was in Zeiten von Arbeitslosigkeit als Korrektiv wirken könnte. Eine Aufnahme

von längerfristigen Krediten durch den Staat kann angezeigt sein, wenn Infrastrukturprojekte (z.B. Schulhäuser) realisiert werden müssen, die nicht aus dem laufenden Budget finanziert werden können. Schulden dürfen nicht zu hoch sein, d.h. sie müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Finanzvermögen stehen und die Schuldzinsen dürfen die Erfolgsrechnung nicht zu stark belasten. Auch diesbezüglich sind die Finanzkennzahlen von Glarus Nord gut. Der Zinsbelastungsanteil beträgt per 31. Dezember 2012 0,9% und gemäss HRM2-Wertung gelten 0 - 4% als gut.

3. Fazit

Der Gemeinderat Glarus Nord befasste sich an seiner Sitzung vom Mittwoch, 28. August 2013 mit den Ergebnissen der rechtlichen Überprüfung und hat aufgrund der Ergebnisse beschlossen, gestützt auf Art. 103 Ziff. 1 der Parlamentsordnung i.V.m. Art. 79 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Parlament einen Wiedererwägungsantrag einzureichen.

Die Motion „Schuldenbremse“ der SVP-Fraktion kann aufgrund ihres rechtlichen Mangels nicht ausgeführt werden.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Gemeindeparlament:

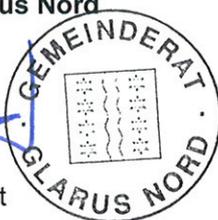
1. Die Motion „Schuldenbremse“ der SVP-Fraktion sei wegen rechtlicher Unzulässigkeit sowie faktischer Unmöglichkeit als erledigt von der Pendenzenkontrolle abzuschreiben.
2. Von den rechtlichen und finanzpolitischen Ausführungen sei Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Glarus Nord


Martin Laupper
Gemeindepräsident




Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

Kopie an: - BL Finanzen

Beilagen: - keine